

# **BVGer E-2827/2013 vom 14. August 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-08-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2827\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2827_2013)

FR: TAF E-2827/2013 du 14 août 2013

IT: TAF E-2827/2013 del 14 agosto 2013

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Voraussetzungen für das Eintreten auf die Beschwerde sind vorliegend erfüllt.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführenden rügen die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes. Diese Rüge ist vorab zu prüfen, da ein Verfahrensmangel allenfalls geeignet wäre, eine Kassation des vorinstanzlichen Entscheides zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 und 1994 Nr. 1; ALFRED KÖLZ/ISA-BELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 225, m.w.H.).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Bstn. a-e). Der

Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner, a.a.O., Rz. 630).

#### **E. 4.2**

In der Beschwerdebeurteilung wird nicht ausgeführt, inwiefern der Sachverhalt unvollständig oder unrichtig festgestellt worden sei und welche Sachverhaltselemente unberücksichtigt geblieben oder falsch festgestellt worden wären. Aus den Akten ist keine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz ersichtlich. Es besteht daher keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

#### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 6.1**

Das BFM führte zur Begründung seines Entscheides aus, die Vorbringen würden Ungereimtheiten aufweisen. Der Beschwerdeführer A. \_\_\_\_\_ sei angeblich im (...) zum ersten Mal von H. \_\_\_\_\_ behelligt worden und er habe mit zukünftigen Problemen rechnen müssen; indessen habe er nichts unternommen, um sich vor etwaigen Schwierigkeiten zu schützen. Auch nach der erneuten Bedrohung (...) habe er weder versucht, sich der Probleme zu entziehen, noch die Behörden um Schutz ersucht. Dies entspreche nicht dem Verhalten einer tatsächlich verfolgten Person, weshalb davon auszugehen sei, der Sachverhalt sei konstruiert. Da er ein erfolgreicher Geschäftsmann sei, wäre es für ihn zumutbar gewesen, sich den Schutz der lokalen Behörden zu sichern oder innerhalb Afghanistans umzuziehen. Die geschilderte Vorgehensweise der Taliban entbehre jeglicher Logik. Wenn sie die Fabrik als geheimes Depot hätten benützen wollen, hätten sie vermutlich auch mit den Brüdern des Beschwerdeführers und Miteigentümern der Fabrik Kontakt aufgenommen. Ferner hätte der Beschwerdeführer seine Brüder bezüglich der

Kontaktaufnahme durch die Taliban bestimmt informiert. Obschon er geltend gemacht habe, H. \_\_\_\_\_ gut zu kennen, sei er nicht in der Lage gewesen, nähere Angaben zu dessen Person zu machen. Ungeachtet der fehlenden Intensität der geltend gemachten Schikanen durch die Familie und den Clan sei festzuhalten, dass auch die diesbezüglichen Aussagen Ungereimtheiten aufweisen würden und nicht glaubhaft seien. Die Beschwerdeführerin B. \_\_\_\_\_ hätte, auch wenn sie Analphabetin sei, wissen müssen, dass die Heirat des (...) mit einer Christin nicht akzeptiert werde. Die Vorbringen seien nicht glaubhaft und würden den Anforderungen an Art. 7 AsylG nicht standhalten, so dass ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse.

## **E. 6.2**

In der Rechtsmitteleingabe wird geltend gemacht, es sei allgemein bekannt, dass die afghanische Polizei äusserst korrupt sei. Sie arbeite mit den Taliban zusammen, um nicht selbst angegriffen zu werden, und sie werde durch diese infiltriert. Auch H. \_\_\_\_\_ habe enge Kontakte zur afghanischen Polizei gepflegt und dort einige Freunde gehabt. Die Angst des Beschwerdeführers, die Situation seiner Familie durch eine Anzeige noch zu verschlimmern, sei daher berechtigt gewesen. Seine gesellschaftliche Position als erfolgreicher Geschäftsmann würde nichts daran geändert haben, dass die Polizei nichts unternommen hätte. Es treffe nicht zu, dass der Beschwerdeführer A. \_\_\_\_\_ nichts unternommen habe, um sich zu schützen. Er habe, nachdem sein Sohn freigelassen worden sei, das Land fluchtartig verlassen. In der Begründung seiner Verfügung sei das Bundesamt überhaupt nicht auf die Entführung (...) eingegangen. In Afghanistan sei es üblich, dass die Ansprechperson der jeweils Familienälteste sei. Deshalb, und weil er H. \_\_\_\_\_ gekannt habe, hätten die Taliban das Gespräch mit dem Beschwerdeführer gesucht. Er habe seinen Brüdern nichts erzählt, weil er diese nicht habe ängstigen und ihre Familien einer Gefahr aussetzen wollen. Als ältester Bruder habe er sich verpflichtet gesehen, den Konflikt selbst zu lösen. Schliesslich sei es der Beschwerdeführerin B. \_\_\_\_\_ aufgrund ihrer fehlenden Bildung nicht möglich gewesen, das Konfliktpotenzial der Nachricht von der Heirat des (...) mit einer Christin zu erkennen.

## **E. 7.1**

Die Prüfung der Akten ergibt, dass das Bundesamt zu Recht auf verschiedene Ungereimtheiten in den Aussagen der Beschwerdeführenden hinweist. Zwar ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer A. \_\_\_\_\_ entgegen den Ausführungen im angefochtenen Entscheid nicht angab, im (...) erstmals und im (...) erneut von H. \_\_\_\_\_ bedroht worden zu sein, sondern erst im (...), als dieser um die Hand seiner Tochter gebeten habe, und danach nochmals im (...), als er ihn zur Zusammenarbeit mit den Taliban aufgefordert habe. Aber es fällt auf, dass er nach der Drohung, sein Leben werde zerstört, wenn er die Tochter nicht zur Frau gebe, gemäss seinen Ausführungen nichts unternahm, um sich respektive seine Tochter vor H. \_\_\_\_\_ zu schützen. Selbst wenn die afghanische Polizei nur bedingt schutzfähig und -willig gewesen wäre und es zutreffen sollte, dass H. \_\_\_\_\_ seine Familie auch in einer anderen Provinz problemlos aufgespürt hätte, erscheint diese Untätigkeit unverständlich. Weiter fällt auf, dass einerseits vorgebracht wird, H. \_\_\_\_\_ sei Mitglied der Taliban und habe enge Kontakte zur afghanischen Polizei (vgl. Beschwerde S. 6; Akten BFM A38/14, S. 7), andererseits aber angegeben wird, nichts über ihn zu wissen, auch nicht, ob dieser damals noch für die Taliban gearbeitet habe (vgl. A38/14 S. 5 und 7). Sodann ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass es unlogisch erscheint, der Beschwerdeführer habe seine Brüder nicht über die Kontaktaufnahme durch die Taliban

informiert, zumal sie als Miteigentümer der Firma von deren Vorschlag ebenso betroffen gewesen wären wie er selber. Dass er sie nicht habe ängstigen und ihre Familien nicht in Gefahr bringen wollen, überzeugt nicht. Insbesondere ist nicht anzunehmen, das Problem mit den Taliban hätte sich mit der Ausreise des Beschwerdeführers auch für dessen Brüder erledigt; vielmehr wäre zu erwarten gewesen, dass er sie informiert respektive gewarnt hätte.

### **E. 7.2**

In der Beschwerde wird moniert, das BFM sei überhaupt nicht auf die geltend gemachte Entführung (...) eingegangen, obwohl diese unmittelbarer Auslöser für die Flucht gewesen sei und belege, dass die Beschwerdeführenden nicht untätig geblieben seien. Im angefochtenen Entscheid wird ausgeführt, die Vorbringen seien nicht glaubhaft. Tatsächlich wird die Entführung (...) darin nicht erwähnt. Die Erwägungen konzentrieren sich auf die geltend gemachte Verfolgungsgefahr durch die Taliban, welche verneint wird. Zwar ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden zur Entführung übereinstimmende Aussagen machten und diese zeitlich und räumlich zu situieren vermochten. Die Angaben zu den Entführern und deren Verbindung zu H.\_\_\_\_\_ respektive den Taliban blieben hingegen nicht konkret und sind insgesamt als oberflächlich zu bezeichnen. Ob (...) tatsächlich entführt wurde, konnte das Bundesamt letztlich offenlassen, da es die Vorbringen zur angeblich drohenden Verfolgung als unglaubhaft einstufte und somit keine Verbindung zu den geltend gemachten Bedrohungen durch die Taliban hergestellt werden konnte. Im Übrigen bezog sich das Argument, der Beschwerdeführer A.\_\_\_\_\_ sei angesichts der Drohungen untätig geblieben, auf den Zeitraum vor der Entführung, weshalb die diesbezüglichen Ausführungen ins Leere gehen.

### **E. 7.3**

Bezüglich der geltend gemachten Schikanen seitens der Familie und des Clans kann vollumfänglich auf die angefochtene Verfügung verwiesen werden. In der Beschwerde wird den dortigen Argumenten nichts Stichhaltiges entgegen gehalten. Es ist mit dem BFM festzustellen, dass die Beschwerdeführerin als gebürtige Afghanin trotz ihres Analphabetismus wusste, welches Konfliktpotenzial die Heirat (...) mit einer Christin beinhaltete, und dass die Schikanen für die Beschwerdeführenden keine Gefahr darstellten und aufgrund der fehlenden Intensität keine Asylrelevanz aufwiesen.

### **E. 7.4**

Das Bundesverwaltungsgericht stellt zusammenfassend fest, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, asylrechtlich relevante Verfolgungsgründe im Sinne von Art. 3 und Art. 7 AsylG glaubhaft zu machen, weshalb das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneinte und die Asylgesuche ablehnte.

### **E. 8.1**

Lehnt das BFM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

### **E. 8.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE

2009/50 E. 9 m.w.H.).

#### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 9.2**

Die Beschwerdeführenden wurden vom BFM mit Entscheid vom 17. April 2013 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Weitere Ausführungen zum Vollzug der Wegweisung erübrigen sich demnach.

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen mit Verfügung vom 11. Juli 2013 wiedererwägungsweise die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.